

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

PRÄSIDIUM

Zl. 05 0301/27-Pr.1/88

Begutachtungsverfahren:
 Stellungnahme des Bundes-
 ministeriums für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telefon 51 433 / Kl. 1427
 Durchwahl

Sachbearbeiter: Mag. WALLNER

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1017 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	12 GE 9 88
Datum: 14. SEP. 1988	
Verteilt 16.8.1988 Ress.	

Dr. Pöntner

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe, beeindruckt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erstellten und mit Schreiben vom 25. Juli 1988, Zl. 23 0102/1-II/3/88, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlage: 25 Kopien

6. September 1988

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. BINDER

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**PRÄSIDIUM**

Zl. 05 0301/27-Pr.1/88

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433 / Kt 4 27

Durchwahl

**Begutachtungsverfahren:
Stellungnahme des Bundes-
ministeriums für Finanzen**

Sachbearbeiter Mag. WALLNER

An das
Bundesministerium
für Umwelt, Jugend
und Familie

Radetzkystraße 2
1030 W I E N

Zum Schreiben vom 25. Juli 1988, Zl. 23 0102/1-II/3/88,
beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen folgende
Stellungnahme zu übermitteln:

1. Einleitend wird darauf hingewiesen, daß die Geltungsdauer des Finanzausgleichsgesetzes 1985 am 31. Dezember 1988 endet. Unter diesem Gesichtspunkt sind alle Zitierungen des Finanzausgleichsgesetzes 1985 ab diesem Zeitpunkt wieder anzupassen. Es wird daher empfohlen, im § 39 Abs.5 lit.a an der entsprechenden Stelle - im vorliegenden Entwurf und in künftigen Familienlastenausgleichsgesetz-Änderungen - die Wendung "vor Abzug aller im Finanzausgleichsgesetz ..., in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Ertragsanteile" zu gebrauchen. Dies gilt auch für alle anderen Zitierungen des Finanzausgleichsgesetzes.

2. Nach der derzeit geltenden gesetzlichen Regelung soll

- 2 -

die Bestimmung des § 2 Abs.1 lit.f Familienlastenausgleichsgesetz 1967, wonach auch für volljährige Jugendliche unter 21 Jahren, wenn sie arbeitslos sind, Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, mit 31. Dezember 1988 außer Kraft treten. Der Entwurf sieht die Aufhebung dieser zeitlichen Befristung vor.

Hiezu ist festzuhalten, daß gemäß einer Zählung der Finanzämter zum Stichtag 1. Mai 1988 lediglich für 1.583 arbeitslose Jugendliche Familienbeihilfe bezogen wurde. Angesichts dieser geringen Zahl und der sinkenden Arbeitslosenzahlen bei Jugendlichen erscheint die Einbeziehung arbeitsloser volljähriger Jugendlicher in die Familienbeihilfe entbehrlich. Die bestehende gesetzliche Regelung sollte daher nicht geändert werden und die Bestimmung des § 2 Abs.1 lit.f leg.cit. mit 31. Dezember 1988 außer Kraft treten.

3. Zu Art. I, Z.12 und Z.13:

Im § 39 Abs.5 wären nach Zitierung des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBI.Nr. 544/1984, die Worte "... in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 607/1987 ..." zu ergänzen, da gerade mit diesem Bundesgesetz auch die erwähnten Anteile geändert wurden.

§ 39 Abs.5 lit.a Familienlastenausgleichsgesetz 1967 sieht auch in der Fassung des vorliegenden Entwurfs weiterhin eine Zuweisung an den Familienlastausgleichsfonds von jährlich 9,5 Mrd. S vom Aufkommen an Einkommensteuer durch den Bund vor. Im Zusammenhang damit, daß die Familien durch das

- 3 -

neue Einkommensteuergesetz stärker bei der Besteuerung berücksichtigt werden, wäre dieser Zuweisungsbetrag von 9,5 Mrd. S um 400 Mio. S auf 9,1 Mrd. S zu reduzieren.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

6. September 1988

Für den Bundesminister:
i.V. Dr.BINDER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

